

Guter Rechtsschutz ist eine wesentliche Säule gewerkschaftlicher Arbeit

Im Gespräch mit dem Rechtsschutzbeauftragten Ronny Schellenberg

Vergangenen November fand unser Landesdelegiertentag in Erfurt statt, welcher auch einige personelle Veränderungen im Landesvorstand mit sich brachte. Einen Wechsel gab es auch beim Rechtsschutzbeauftragten unseres Landesverbandes. Bedingt durch sein Ausscheiden aus dem aktiven Polizeidienst kandidierte Peter Schlage, welcher über viele Jahre erfolgreich diese Aufgabe wahrnahm, nicht mehr für das Amt des Rechtsschutzbeauftragten an. Hier möchten wir Kollegen Schlage nochmals für seine engagierte und erfolgreiche Arbeit auf dem Gebiet des Rechtsschutzes danken.

Im Amt folgte ihm der Kollege Ronny Schellenberg. Mit dem 37-Jährigen wurde gleichzeitig ein Generationswechsel im Amt eingeleitet. Grund genug, mit Kollegen Schellenberg ein Interview über seine Vorstellungen zur Arbeit als Rechtsschutzbeauftragter der DPoIG in Thüringen zu führen.

POLIZEISPIEGEL (PS): Auch wenn seit Ihrer Wahl schon einige Zeit verstrichen ist, so

möchten wir dennoch die Gelegenheit nutzen, unseren Glückwunsch auszusprechen, und Ihnen für Ihre Tätigkeit viel Erfolg zu wünschen. Vielen Kolleg(inn)en werden Sie nicht bekannt sein. Deshalb möchten wir Sie bitten, uns kurz etwas über Ihren Werdegang bei der Polizei zu erzählen.

Ronny Schellenberg (R. S.): Zunächst einmal vielen Dank für die Glückwünsche. Gerne kann ich kurz etwas zu meinem Werdegang sagen. Im Polizeidienst bin ich seit 2004. Hier begann ich mein dreijähriges Studium an der Fachhochschule der Polizei Aschersleben in Sachsen-Anhalt. Anschließend war ich sieben Jahre bei der Bereitschaftspolizei, bis ich 2014 zum Revierkommissariat nach Sangerhausen wechselte.

Aus familiären Gründen zog es mich nach Thüringen. So trat ich 2015 meinen Dienst im Inspektionsdienst in Saalfeld an. Ab Oktober 2017 war ich für einige Monate im LKA, bis ich im Mai 2018 meinen Dienst in der Polizeiinspektion Sömmerda antrat, wo ich gegenwärtig als stellvertretender Dienstschichtleiter tätig bin.

Der Vollständigkeit halber möchte ich noch erwähnen, dass ich in den vergangenen Jahren auch vier Mal im Frontex-Einsatz war. Diese Einsätze waren in Italien, Spanien und zwei Mal in Griechenland. Ich denke, das sollte zu meiner Person reichen. Schließlich wollen wir über Rechtsschutz für unsere Kolleg(inn)en und nicht über meine Person reden.

PS: Da geben wir Ihnen selbstverständlich Recht. Aber unsere Leserinnen und Leser sollen auch wissen, wer ihnen bei den nicht unwichtigen Rechtsschutzangelegenheiten als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Wie man sieht, haben sich die Delegierten mit Ihrer Wahl für einen in vielen Bereichen erfahrenen Kollegen entschieden. Waren es diese Erfahrungen, welche Sie zur Kandidatur zum Rechtsschutzbeauftragten bewegten?

R. S.: Sicher habe ich in den letzten Jahren vieles erleben müssen. Leider auch so manches, was dazu führte, dass die Kolleg(inn)en gezwungen waren, sich mit den Mitteln des Rechts zur Wehr zu setzen. Ich bin der Auffassung, dass die betroffenen Kolleg(inn)en in solchen Fällen auch die bestmögliche Unterstützung bekommen sollen. Dabei bietet die DPoIG in Thüringen ein sehr gutes Rechtsschutzpaket an. Meine Intention ist es, die Kolleg(inn)en in Rechtsschutzfragen bestmöglich zu unterstützen. Diese, sowie meine eigenen Erfahrungen bewegten mich zu meiner Kandidatur.

PS: Sie sprechen davon, dass die DPoIG in Thüringen die Kolleg(inn)en mit einem starken Rechtsschutzangebot unterstützt. Können Sie uns mehr darüber berichten?

■ Zwei starke Partner beim Rechtsschutz

R. S.: Leider hat es sich im Kollegenkreis noch nicht wirklich herumgesprochen. Aber als DPoIG haben wir tatsächlich ein Rechtsschutzangebot, wel-



> Ronny Schellenberg

ches nicht jede im Freistaat vertretene Polizeigewerkschaft anbietet. So können wir auf zwei starke Partner bei der Gewährung des Rechtsschutzes vertrauen. Dies ist einerseits der Rechtsschutz des dbb, welcher auch eigene Anwälte stellt. Seit Jahren arbeiten wir hier mit dem Kollegen Martin vom DLZ Ost zusammen. Dabei bietet das DLZ einen Beratungs- und Verfahrensschutz für unsere Kolleg(inn)en an.

Beratungsrechtsschutz bedeutet, dass das zuständige dbb Dienstleistungszentrum mündliche oder schriftliche Auskünfte oder rechtliche Kurzeinschätzungen abgibt.

Verfahrensrechtsschutz bedeutet die Vertretung in einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahren durch das zuständige dbb Dienstleistungszentrum.

Als zweiten Partner konnten wir die ROLAND Rechtsschutz gewinnen. Diese übernimmt nach Prüfung der Rechtslage bei vorliegenden Voraussetzungen die Kosten für einen externen Anwalt. Wobei wir als DPoIG gerne auch bei der Suche nach einer in der Angelegenheit erfahrenen Anwaltskanzlei unterstützend behilflich sind. >

Impressum:

Landesverband
und Redaktion:
Deutsche Polizeigewerkschaft
Thüringen e. V. unter Vorsitz von
Jürgen Hoffmann (V. i. S. d. P.)
Schwerborner Straße 33
99086 Erfurt
Tel.: 0361.2657097
Fax: 0361.2658959
E-Mail:
presse@DPoIG-Thueringen.de
Twitter: @DPoIGThueringen
ISSN 09 45 – 05 13

Autoren sind in den Beiträgen
bezeichnet und der Redaktion
namentlich bekannt.

Allein dieses umfangreiche Rechtsschutzangebot sollte Kolleg(inn)en dazu bewegen, sich als Mitglied unserer Gewerkschaft anzuschließen.

PS: Rechtsschutz ist ja kein Selbstläufer. Dieser kann erst gewährt werden, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt. Wer hat denn Anspruch auf Rechtsschutz und wie muss dieser beantragt werden?

■ Rechtsschutz ist bei der DPoIG zu beantragen

R. S.: Grundsätzlich hat jedes Einzelmitglied Zugang zum Rechtsschutz. Die Gewährung des Rechtsschutzes erfolgt dabei durch die DPoIG. Voraussetzung ist jedoch, dass die Mitgliedschaft des Einzelmitgliedes im Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsschutzfalles bereits bestanden hat und die Beitragszahlung auf dem aktuellen Stand ist.

Damit wir tätig werden können, ist es notwendig, einen Rechtsschutzantrag bei uns einzureichen. Nach Prüfung des Sachverhaltes entscheiden wir dann, welchen unserer Partner wir mit der weiteren Abwicklung beauftragen.

PS: Sie sprechen vom Rechtsschutzantrag – was gehört dazu, und wo können die Kolleg(inn)en diesen erhalten?

R. S.: Erlauben Sie mir zunächst eine kurze Anmerkung. Da wir mit zwei Rechtsschutzpartnern zusammenarbeiten, ist es leider so, dass wir zwei unterschiedliche Anträge haben. Je nach Entscheidung, an welchen Partner wir den Rechtsschutzfall zur weiteren Bearbeitung weiterleiten, muss der für den jeweiligen Partner notwendige Antrag ausgefüllt werden. Die Anträge können auf unserer Webseite, in der Geschäftsstelle oder direkt bei mir abgerufen werden.

Um doppelten Aufwand für den Antragsteller zu vermeiden, empfehle ich allen betroffenen Kolleg(inn)en zunächst eine kurze Kontaktaufnahme via E-Mail (Recht@DPoIG-Thuringen.de). Am besten ist es, wenn eine kurze Beschreibung des Sachverhaltes sowie eine Telefonnummer für einen schnellen Rückruf in dieser E-Mail angegeben ist. Ich rufe dann umgehend zurück. Da ich selber im Schichtdienst tätig bin, bitte ich um Verständnis für den Weg via E-Mail.

PS: Um möglichst erfolgreich mit einem Rechtsschutzantrag zu sein, müssen Ihnen entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Was benötigen Sie von unseren Mitgliedern?

R. S.: Einzureichen sind zunächst der Rechtsschutzantrag, der durch uns als DPoIG Landesverband bestätigt werden muss. Hinzu kommt eine kurze Sachverhaltsdarstellung, die erkennen lässt, welches rechtliche Ziel mit dem Antrag verfolgt wird. Zudem sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Welche Unterlagen dies sind, unterscheidet sich natürlich von Fall zu Fall. In der Regel werden das jedoch die angegriffenen Bescheide/ Widerspruchsbescheide sein, ergänzt durch die entsprechenden Anträge oder Widersprüche und den sonstigen Schriftverkehr mit dem Dienstherrn.

Im Falle einer Auseinandersetzung mit Dritten benötigen wir auch hier die entsprechenden Unterlagen.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich auch die Tatsache, dass Rechtsschutz erst dann wirksam wird, wenn es auch zu einem Klageverfahren kommt.

PS: Angelegenheiten, welche es erfordern, den Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, dür-

fen nicht auf die lange Bank geschoben werden. Hier hört man viel von Fristen, die eingehalten werden. Was geschieht, wenn so eine Frist einmal überschritten oder versäumt wird?

■ Eine Frist ist ein „scharfes Schwert“

R. S.: Eine Fristversäumnis führt in der Regel zum Rechtsverlust. Dies ist besonders einschneidend, wenn es zum Beispiel um den Bestand des Beschäftigungsverhältnisses geht, etwa bei Kündigungsschutzklagen oder Entfristungsklagen im Arbeitsrecht, aber auch wenn es um Statusfragen (Beförderung) oder Besoldungs- und Vergütungsansprüche geht, die verfallen oder verjähren können.

Daher ist die Einhaltung der Fristen von entscheidender Bedeutung. Die Unterlagen – einschließlich einer Kopie des Briefumschlages – müssen daher bei uns so rechtzeitig eingehen, dass eine sachgemäße Prüfung und Bearbeitung durch uns und unsere Rechtsschutzpartner noch möglich ist. Daher gilt: So schnell wie möglich!

Ein „Liegenlassen“ der Sache beim Mitglied ist immer mit dem Risiko verbunden, dass eine Fristversäumnis oder jedenfalls Zeitnot in der Bearbeitung der Sache eintritt.

Eine Frist ist ein „scharfes Schwert“. Mit der Einhaltung der Frist steht und fällt der Anspruch. Dabei ist es natürlich besonders ärgerlich, wenn ein an sich gegebener Anspruch nicht mehr durchgesetzt werden kann, nur weil ein notwendiger Verfahrensschritt versäumt wurde.

PS: Ein wichtiges Thema sind für viele Kolleginnen und Kollegen die regelmäßigen Beurteilungen, welche ja nicht zuletzt

auch eine Voraussetzung für eine Beförderung darstellen. Welche Erfahrungen gibt es diesbezüglich?

R. S.: In den letzten Jahren haben die Rechtsschutzfälle zugenommen, die Beanstandungen von Beurteilungen und Auswahlentscheidungen betreffen. Beide Bereiche sind zum Teil mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Bei den Beurteilungen ist der Beamte zum einen unmittelbar persönlich betroffen und empfindet das in der Beurteilung zum Ausdruck kommende Werturteil oft als ungerecht – andererseits besteht auch ein Beurteilungsspielraum des Dienstherrn, der der gerichtlichen Überprüfung nur eingeschränkt zugänglich ist. Daher kommt es – wie eigentlich immer – auf den Einzelfall an.

■ Widersprüche in Auswahlverfahren führen nicht zwingend dazu, dass man den angestrebten Dienstposten auch bekommt

PS: Beurteilungen bilden aber auch die Grundlage für die Besetzung von Dienstposten, auf welche sich oft mehrere Kolleg(inn)en bewerben. So kommt es zu einem Auswahlverfahren, mit deren Entscheidung naturgemäß nicht alle Beteiligten zufrieden sein werden. Können Sie uns etwas dazu sagen?

R. S.: Auswahlentscheidungen sind wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Anforderungen und Vorgaben der Rechtsprechung in besonderem Maße fehlerträchtig. Allerdings gilt für beide Bereiche, dass selbst ein erfolgreicher Angriff nicht zwingend zu einem für den Beamten besseren Ergebnis führen muss. So ist eine fehlerhafte Beurteilung zwar zu korrigieren, jedoch führt nicht jede Korrektur zu einem besseren Gesamtergebnis.

nis. Ähnlich stellt es sich bei den Konkurrentenstreitigkeiten dar. Das einstweilige Rechtsschutzverfahren dient der Sicherung des eigenen Anspruchs im Auswahlverfahren und ist nur auf die Hinderung der Stellenbesetzung/Ernennung ausgerichtet.

Eine fehlerhafte Auswahlentscheidung ist zu wiederholen – dies kann auch zur Auswahl des Beamten führen, der die Entscheidung beanstandet hat. Allerdings kann die – dann unter Vermeidung der ursprünglichen Fehler – wiederholte Auswahlentscheidung auch zugunsten eines anderen Beamten getroffen werden.

PS: Was kann unternommen werden, wenn es im Auswahlverfahren zu Streitigkeiten kommt?

R. S.: Der erste Schritt im Rahmen eines Konkurrentenstreitverfahrens dürfte immer die Akteneinsicht in den Auswahlvermerk sein, um das Zustandekommen der Auswahlentscheidung nachvollziehen zu können. Soweit die Auswahlentscheidung nicht schlüssig

erscheint, wird die Beantragung einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht erforderlich.

▣ Auch bei Auswahlverfahren sind Fristen einzuhalten

PS: Natürlich ist man nicht unbedingt begeistert, wenn man persönlich im Rahmen eines Auswahlverfahrens nicht den erstrebten Dienstposten bekommt. Kann man sich dann erst einmal in Ruhe überlegen, wie es weitergehen soll und ob man einen Widerspruch einlegen möchte?

R. S.: Gerade bei den Auswahlentscheidungen ist Eile geboten. Nach Mitteilung über das – für den Beamten negative – Auswahlergebnis ist der Dienstherr zwar gehalten, vor Schaffung vollendeter Tatsachen durch die Stellenbesetzung/Ernennung 14 Tage abzuwarten, nach Ablauf dieser Frist kann er die Maßnahme jedoch durchführen. Der unterlegene Bewerber ist hier nach in der Regel mit seinen Ansprüchen ausgeschlossen – unabhängig davon, ob er in der Sache Recht gehabt hätte.

Daher kommt es entscheidend darauf an, dass er innerhalb dieser 14-Tages-Frist prüft, ob Erfolgsaussichten für ein Vorgehen gegen die Auswahlentscheidung bestehen und – falls dies der Fall ist – einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht stellt. Ein Widerspruch gegen die Auswahlentscheidung hindert die Stellenbesetzung oder Beförderung des ausgewählten Bewerbers hingegen nicht und ist daher auch nicht ausreichend, um den Anspruch des unterlegenen Bewerbers zu sichern.

PS: Vielen Dank für das interessante und aufschlussreiche Gespräch. Ich bin mir sicher, dass bei unseren Kolleginnen und Kollegen noch viele Fragen zu diesem wichtigen und interessanten Thema bestehen und würde mich freuen, wenn wir unser Gespräch demnächst fortsetzen können.

R. S.: Gerne können wir das Gespräch in einer der kommenden Ausgaben fortsetzen. Dies auch deshalb, da Rechtsschutz ein umfassendes Thema ist,

welches sich gemäß aktuell verändernden Voraussetzungen und Rechtsprechung immer wieder wandelt. Lassen Sie mich abschließend noch kurz eine Sache erwähnen, welche mir aktuell besonders am Herzen liegt.

Immer wieder kommt es auch in Strafverfahren zu Schadensersatzforderungen unserer Kolleg(inn)en gegenüber Dritten. Hier bietet das Adhäsionsverfahren dem Verletzten einer Straftat die Möglichkeit, einen gegen den Beschuldigten aus der Straftat entstandenen vermögensrechtlichen Anspruch (wie zum Beispiel Schadensersatz oder Schmerzensgeld) bereits im Strafverfahren geltend zu machen. Als DPoIG möchten wir die betroffenen Kolleg(inn)en stärker unterstützen. Dies ist nicht immer einfach, aber wir arbeiten gerade an einer Lösung, welche wir den betroffenen Kolleg(inn)en zur Seite geben möchten. Sobald wir hier eine gesicherte Lösung haben, werde ich sicher auf Ihr Angebot zurückkommen und im Polizeispiegel berichten.

*Das Gespräch führte
Roland Spitzer*

> Bitte ausschneiden – Bitte ausschneiden –

Merkblatt Rechtsschutz

Achtung! Der Rechtsschutz kann nur erlangt werden, wenn der Antrag vor einer Beauftragung dritter Anwälte gestellt wird!

> Voraussetzung für die Bewilligung des Rechtsschutzes ist der Rechtsschutzantrag.

> Laden des Antrages im Internet unter:
<https://www.dpolg-thueringen.de/service/rechtsschutz/>
Alternativ kann der Antrag in der Geschäftsstelle der DPoIG Thüringen angefordert werden.
DPoIG@DPoIG-Thueringen.de oder Telefon: 0361.2657097

> Angabe der persönlichen Daten.

> Angabe der Mitgliedsnummer bei der DPoIG.

> Kurze Darstellung des Sachverhaltes.

> Einreichung bereits vorhandener Unterlagen zum Sachverhalt.

> Vorschlag eines eigenen Anwaltes zur Übernahme des Verfahrens beziehungsweise Antrag auf Unterstützung eines durch die DPoIG zu benennenden Anwaltes.

> Der Rechtsschutz kann erst nach Erhalt einer schriftlichen Bestätigung durch die DPoIG wirksam werden.

> Mit der Bestätigung wird gleichzeitig die Kontaktperson zur weiteren Betreuung der Streitigkeit/des Verfahrens benannt.

> Bei Verwaltungsverfahren auf die Fristen achten (Monatsfrist beziehungsweise in Rechtsbelehrung die angekündigten Fristen)

> Bei Verwaltungsverfahren (zum Beispiel Beurteilungen) beachten, dass durch die Versicherung erst ab der Klage die Kosten übernommen werden. Der Antrag auf Abänderung (bei Beurteilungen) oder Widerspruch zu einem Verwaltungsverfahren übernimmt die Versicherung keine Rechtsanwaltskosten.

Fest der Polizei

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

als das Fest der Polizei im vergangenen Jahr stattfand, waren die Vorbereitungen für das Fest 2020 bereits in vollem Gange. Das ein Coronavirus alle Planungen durcheinander bringen wird, konnte damals noch niemand ahnen. Der Kaisersaal war gebucht und die Künstler bereits angefragt. Zu Beginn dieses Jahres waren auch die Verträge mit den Künstlern unterschrieben. Schließlich ging es um die Vorbereitung eines ganz besonderen Festes. Immerhin können wir in diesem Jahr auf eine 30-jährige Geschichte unseres Fests der Polizei zurück blicken. Wenn das nicht ein besonderer Grund zum Feiern ist.

Dann kam der Lockdown und es ging gar nichts mehr. Niemand wusste, wie lange dieser dauern würde und ob unser Fest überhaupt stattfinden kann. Doch aufgeben wollten die Organisatoren auch nicht. Beseelt von der Hoffnung, dass unser Fest doch noch stattfinden kann, trieben sie die Organisation weiter voran, was gewiss keine einfache Aufgabe war. Doch all die Mühen sollten nicht vergebens gewesen sein. Nach aktuellem Stand kann unser Fest nun doch stattfinden. Natürlich mit Hygienekonzept und leider veringert Teilnehmerzahl. Fest steht, dass dieses Mal nicht getanzt werden darf. Das ist schade, soll aber nicht dem kulturellen Genuss Abbruch tun. Dafür sprechen die eingeladenen Künstler. Zudem kann jetzt schon verraten werden, dass sich auch Künstler als Überraschungsgäste angekündigt haben. Doch wer das sein wird, wollen wir hier nicht verraten.

► **Karten nur über die Geschäftsstelle**

Da wir das bestehende Hygienekonzept einhalten müssen, wird es in diesem Jahr nur möglich sein, Karten über die Geschäftsstelle zu erwerben. Anfragen hierzu bitten wir direkt über E-Mail an Presse@DPoIG-Thueringen.de

zu stellen. Aufgrund der in diesem Jahr begrenzten Plätze werden wir diese entsprechend des Einganges bearbeiten, wobei wir die Bitte haben, Karten auch nur dann anzufordern, wenn eine Teilnahme am Fest der Polizei auch sicher ist. Dies sollte auch ein Gebot der Fairness gegenüber den

Kolleg(inn)en sein, denen wir in diesem Jahr leider eine Absage geben müssen.

Trotz aller Einschränkungen sind wir sicher, dass es auch in diesem Jahr wieder ein besonderes Fest wird. Dafür wünschen wir allen teilnehmenden Kolleg(inn)en einen wundervollen Abend!

Fest der Polizei

30 Jahre Deutsche Polizeigewerkschaft Thüringen e. V. (DPoIG)

Große Jubiläumsgala am

Samstag, den 10. Oktober 2020

im Kaisersaal Erfurt

LIVE Programm

MICHAEL BIRKENFELD
ENTERTAINER

TRIBUTE TO ELTON JOHN

VALENDRAS SHOWBAND
TANZ- UND SHOWBEGLEITUNG

TANZSPORTVEREIN SÖMMERDA
SHOW-TANZ FORMATION

Einlass: 19.00 Uhr – Beginn: 20.00 Uhr – Ende: ???
(Programmänderungen vorbehalten)

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!